

§ 7

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Ein Disziplinarverfahren, das nicht eine Entfernung aus dem Amt rechtfertigt, kann nicht mehr eingeleitet werden, wenn seit der Pflichtverletzung ein Jahr vergangen ist.

(2) Die Entfernung aus dem Amt hat bei einem Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zur Folge.“

§ 8

§ 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Rechtsmittel im Disziplinarverfahren

Gegen Disziplinarmaßnahmen des Präsidenten des Bezirksgerichts kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang der Disziplinarverfügung Antrag auf Nachprüfung durch das Disziplinargericht für Notare beim Bezirksgericht stellen.“

§ 9

§ 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Anfechtung von Verwaltungsakten

(1) Gegen Verwaltungsentscheidungen kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil sie rechtswidrig sei. Soweit eine Ermessensentscheidung ergangen ist, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien, oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist im ersten Rechtszug das Bezirksgericht, im zweiten Rechtszug das Oberste Gericht. Diese Gerichte entscheiden in der in Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung.

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts ist die Beschwerde an das Oberste Gericht zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Obersten Gericht einzulegen.

(4) Für das Verfahren gilt das Gesetz zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen entsprechend. Gerichtskosten werden nicht erhoben.“

§ 10

§ 27 wird § 51. § 28 wird § 52.

Zweiter Teil

§ 11

Die Verordnung vom 20. Juni 1990 wird nach § 26 ergänzt:

„Notarkammern

§ 27

Zusammensetzung und Sitz der Notarkammer

(1) Notare bilden jeweils eine Notarkammer

- in den Bezirken Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam (Notarkammer Brandenburg),
- in den Bezirken Neubrandenburg, Rostock und Schwerin (Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern),
- in den Bezirken Chemnitz, Dresden und Leipzig (Notarkammer Sachsen),
- in den Bezirken Halle und Magdeburg (Notarkammer Sachsen-Anhalt),

— in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl (Notarkammer Thüringen),

— erforderlichenfalls im Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts Berlin (Notarkammer Berlin-Ost).

(2) Den Sitz der Notarkammer bestimmt die Satzung.

§ 28

Stellung der Notarkammer

(1) Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel. Die Satzung der Notarkammer und ihre Änderungen werden von der Versammlung der Kammer beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des Bezirksgerichts.

(2) Der Präsident des Bezirksgerichts am Sitz der Notarkammer führt die Staatsaufsicht über die Notarkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Rechtsvorschriften beachtet, insbesondere die der Notarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Am Schluß des Geschäftsjahres legt die Notarkammer dem Präsidenten des Bezirksgerichts einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Kammer tätigen Notare vor.

§ 29

Aufgaben der Notarkammer

(1) Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare. Sie hat über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege des Notariatsrechts zu fördern und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare zu sorgen.

(2) Vor Entscheidungen nach §§ 3, 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 22, § 23 Abs. 1 der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 ist die Notarkammer anzuhören.

(3) Der Notarkammer obliegt,

1. Mittel für die berufliche Aus- und Fortbildung der Notare und ihrer Hilfskräfte sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes bereitzustellen;
2. Versicherungsverträge zur Ergänzung der Haftpflichtversicherung nach § 18 der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 abzuschließen, um auch Gefahren aus solchen Pflichtverletzungen zu versichern, die nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind, weil die durch sie verursachten Vermögensschäden die Deckungssumme übersteigen oder weil sie als vorsätzliche Handlungen durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Für diese Versicherungsverträge gilt, daß die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar mindestens 500 000 Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall betragen muß; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen jedoch auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. § 18 Abs. 3 der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 ist entsprechend anzuwenden. Der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsanordnung unter Berücksichtigung der möglichen Schäden Beträge zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von allen versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf.

(4) Die Notarkammer kann allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Ziffer 2 gedeckten Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen von Notaren ermöglichen.